

# Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet ehemaliger Sportplatz Stolzenburg“ der Gemeinde Schönwalde

## Artenschutzfachbeitrag

**Bearbeitung:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Ornithologen Walter Schulz**

**Avifauna**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Kerstin Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**Kerstin Manthey - Kunhart**

**Neubrandenburg, den 12.03.2019**

## INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages .....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	3
3. Lebensraumausstattung .....	4
4. Datengrundlage .....	6
5. Vorhabenbeschreibung .....	7
6. Relevanzprüfung .....	8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	12
8. Zusammenfassung .....	17
10. Quellen .....	19

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019).....	4
Abbildung 2: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte).....	5
Abbildung 3: Gewässer der Umgebung (Quelle © LAIV – MV).....	6
Abbildung 4: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte) .....	7

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....	9
Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes.....	13
Tabelle 3: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes.....	13
Tabelle 4: Potenzielle Baum- Höhlen- Nischen- und Gebüschbrüter des Plangebietes	15

## ANHÄNGE

Fotodokumentation .....	20
-------------------------	----

## 1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Gemeinde Schönwalde stellt für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes in Stolzenburg einen B- Plan auf.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

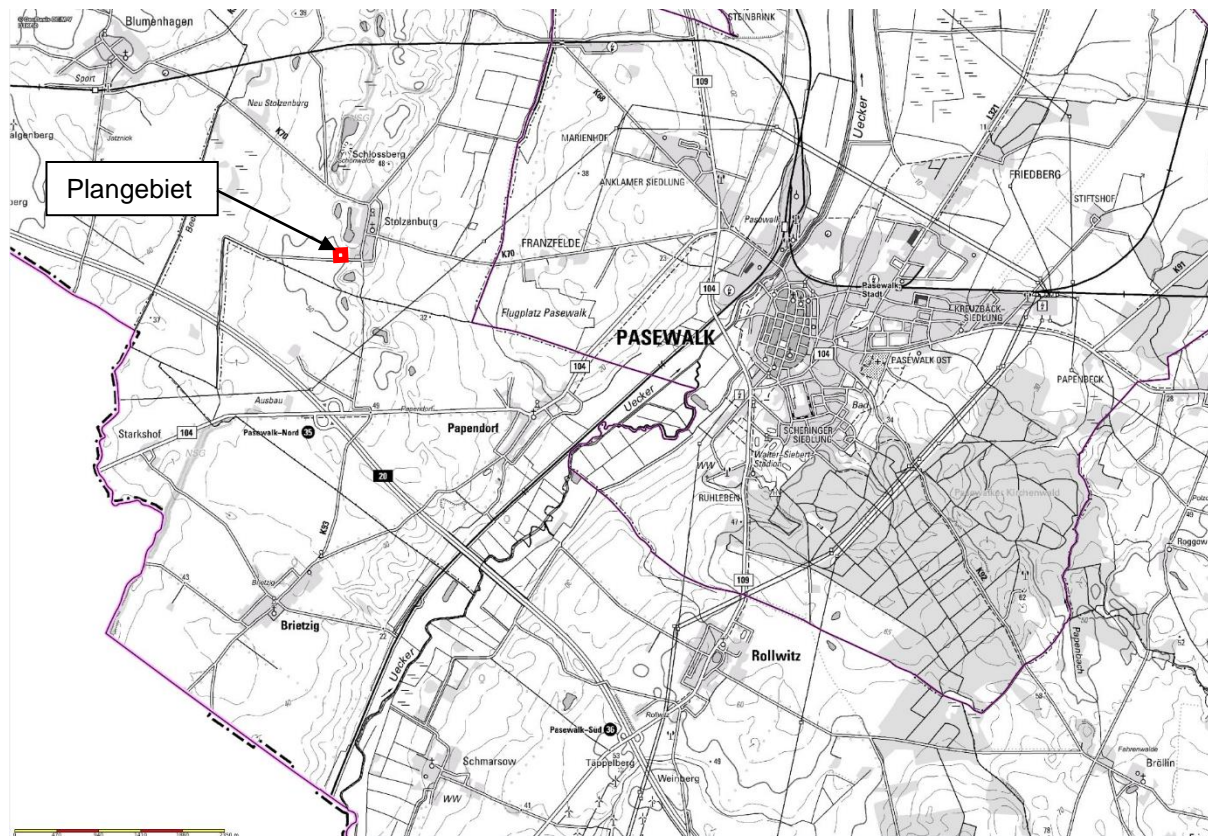
Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion

der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.



**Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2019)**

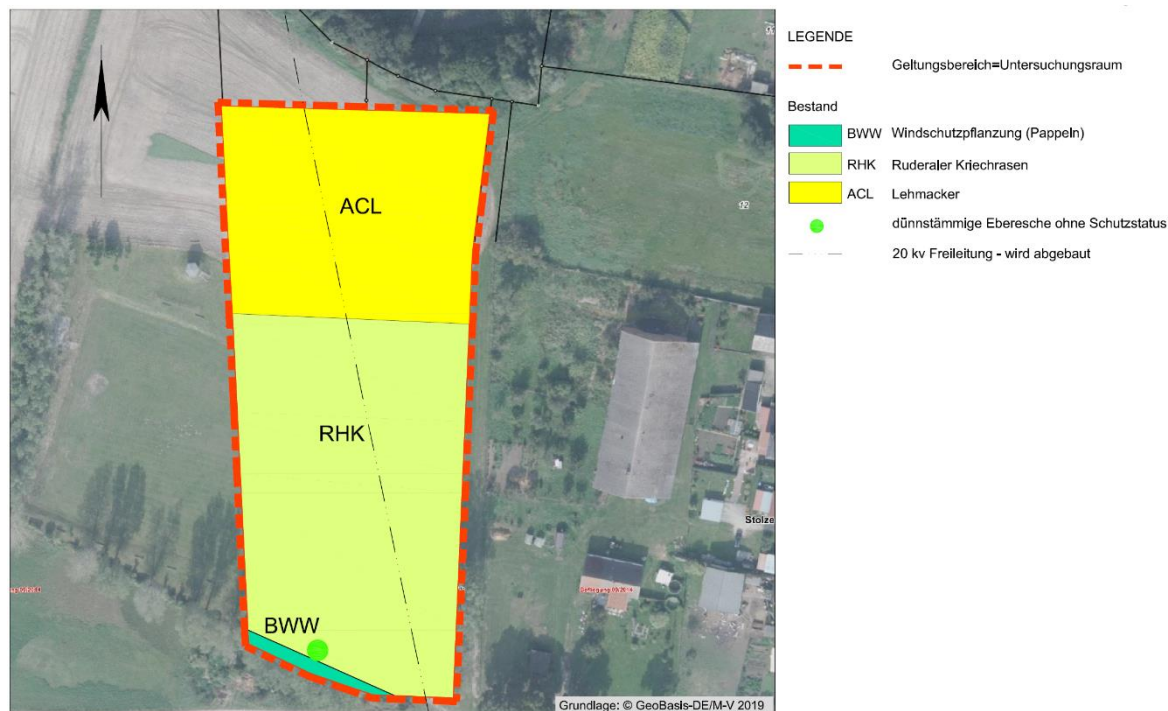
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

### **3. Lebensraumausstattung**

Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt ca. 4,5 km westlich von Pasewalk, in Stolzenburg, in der Gemeinde Schönwalde, im Amt Uecker-Randow-Tal, im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Es befindet sich etwa 1,5 km nördlich der Autobahnausfahrt Pasewalk-Nord, etwa 2,3 km südlich der Bahnstrecke Neubrandenburg – Stettin, etwa 500 m südwestlich bzw 700 m südlich

der Kreisstraße 70 Strasburg – Pasewalk, unmittelbar nördlich der Dorfstraße Stolzenburg - Autobahnüberführung auf einer anthropogen beeinflussten bis vor kurzem als Sportplatz genutzten Fläche.



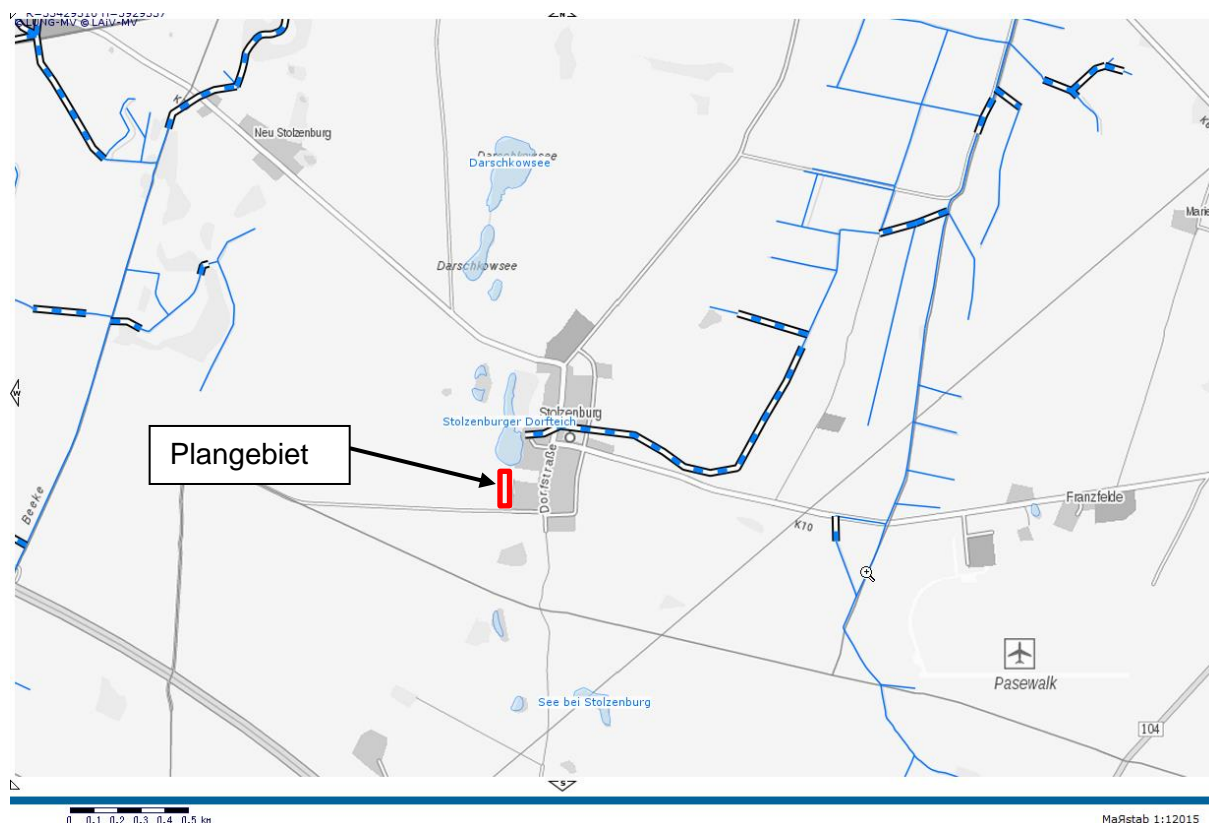
**Abbildung 2: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte)**

Am südlichen Plangebietsrand verläuft ein Pappelgehölz. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich mit dem Ort Stolzenburg unmittelbar östlich des Vorhabens. Es wirken äußerst geringe Schallimmissionen seitens der obengenannten Infrastrukturen und der Ortschaft Stolzenburg auf das Plangebiet.

Die Fläche ist mit einer Grasnarbe, die sich überwiegend aus Quecken mit vereinzelt eingestreuten Hochstauden wie Schafgarbe, Beifuß, Wegwarte, Rainfarn und Potentilla zusammensetzt bestanden, die zum Zeitpunkt der Aufnahmen gemäht war. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen bzw. Tieflehm. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, jedoch liegt es in der Flucht einer von Nord nach Süd verlaufenden Kette von Seen und Kleingewässer. Etwa 100 m nördlich der Bauflächen liegt der Stolzenburger Dorfteich und etwa 160 m südlich des Plangebietes befindet sich ein temporäres Kleingewässer

Laut LINFOS lighth steht das Grundwasser bei 10 m unter Flur an und befindet sich das Plangebiet im Bereich nicht nutzbaren Dargebotes wegen oberflächennaher Versalzung. Das Plangebiet liegt in einem niederschlagsbenachteiligten Gebiet und einem Gebiet mit günstiger Schutzfunktion des Grundwassers (hohe Grundwasserflurabstände, bindiges Deckungssubstrat).





**Abbildung 3: Gewässer der Umgebung (Quelle © LAIV – MV)**

#### 4. Datengrundlage

Die Lebensraumfunktion des Plangebietes wurde auf Grundlage der Biotoptypenkartierung vom 25.07.2018, der Begehung vom 18.10.18 (gemeinsam mit Herrn Krämer uNB), der Angaben zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen, auf Grundlage vorhandener Verbreitungskarten und einer Begehung zur Avifauna am 25.07.2018 abgeschätzt. Es erfolgten keine Artenaufnahmen.

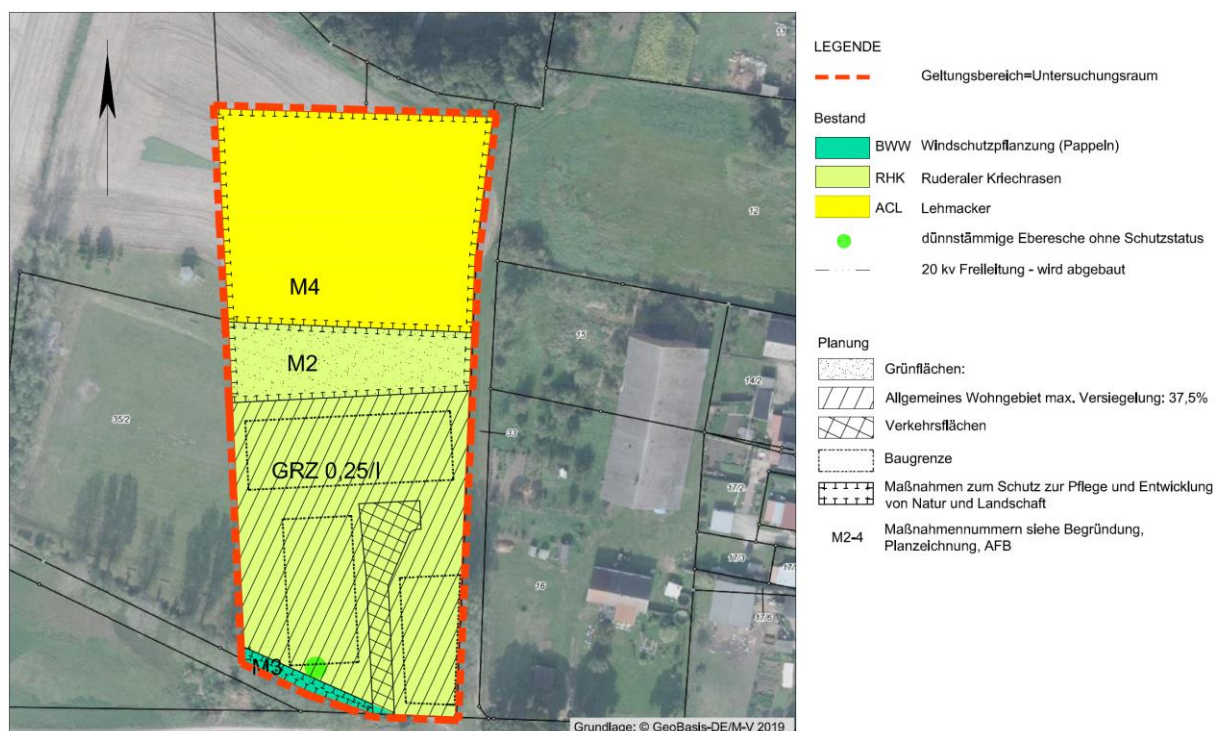
Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

#### Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Vogelarten

Die Potenzialanalyse erfolgte am 25.07.2018 durch Ornithologen Walter Schulz. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung potenziellen Brutgeschehens und dahingehender Hinweise durchgeführt. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden und diesen überfliegende Vögel zu registrieren und um den Grund dafür zu ermitteln.

## 5. Vorhabenbeschreibung

Es ist geplant, die Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ mit eingeschossiger Bebauung, einer GRZ von 0,25 sowie einer zulässigen Versiegelung von 37,5 % mit Verkehrsflächen zu erschließen. Die Pappeln sollen zu einem Gehölz heimischer Arten umgebaut, die unversiegelten Flächen mit heimischen Arten bepflanzt bzw. zu Gärten und extensivem Grünland entwickelt werden. Das Plangebiet besteht etwa zur Hälfte aus Bau- und Verkehrsflächen. Davon werden etwa 40% zur Versiegelung zugelassen. Die andere Hälfte sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft chen.



**Abbildung 4: Konflikt und Maßnahmen (Quelle: Konfliktkarte)**

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelungen,
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 3 Beseitigung potenzieller Nahrungshabitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Wohnen verursachte Immissionen.

## **6. Relevanzprüfung**

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Im Bereich der Pappelreihe befinden sich Feldsteinhaufen die bestehen bleiben. Diese könnten Reptilien und Amphibien als Lebensraum dienen. Das Grünland ist als Lebensraum für die Arten aufgrund des nicht grabbaren Substrates, der fehlenden Strukturen und Offenstellen, der dichten Grasnarbe sowie der regelmäßig durchgeführten Mahd weniger geeignet. Fledermäusen stehen im Bereich der Queckenflur keine geeigneten Quartiere zur Verfügung. Die Pappeln weisen keine Höhlen und somit keine Lebensstätten höhlenbewohnender Arten auf. Die Vorhabenfläche ist durch eine 20 kV Freileitung stark eingeschränktes potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vogelarten.

Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Weichtiere, Fische, Libellen, Käfer und Säugetiere ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitate und Vernetzung mit anderen Biotopen bzw. der Beunruhigung durch die unmittelbar östlich angrenzende Bebauung ungeeignet.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2449-4 wurden zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans, ab 2012 ein Horst der Wiesenweihe, sieben zwischen 2008 und 2016 besetzte Brutplätze vom Kranich, sowie ab 2014 acht besetzte Weißstorchhorste verzeichnet. Hinweise auf Biber- und Fischotteraktivitäten wurden nicht registriert.

Die Ansprüche der oben aufgeführten Greif- und Großvogelarten entsprechend nicht den Gegebenheiten im Plangebiet. Die Nutzung der Fläche als Bruthabitat durch die Arten lässt sich ausschließen. Zudem halten die Arten gegenüber dem Menschen mehr oder weniger ausgeprägte Fluchtdistanzen ein. Die unmittelbare Nachbarschaft von Stolzenburg führt zum gelegentlichen Aufenthalt von Menschen und Haustieren auf der gesamten Fläche und in der



Folge zum Meidungsverhalten der aufgeführten Arten. Daraus resultiert, zusammen mit der Beeinträchtigung durch die 20 KV-Leitung, eine geringe Funktion als Nahrungshabitat.

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in keiner Zone des Vogelzuges über dem Land M-V. Nächstgelegene Rastgebiete befinden sich 1,5 km südlich, südlich der Autobahn.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Farn-und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, besuchte Feld- und	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
<i>Anisus vorticolus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Avifauna</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

● Avifauna

## 7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

### Avifauna

→ Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass das Vorhaben die Brut, Aufzucht und Mauser der Vögel nicht stört.

Bei der Begehung am 25.07.18 wurden im Plangebiet folgende Nahrungsgäste festgestellt:

Tabelle 2: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		bg		Bu	A	Extensives Grünland
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		bg		H	I,S;N,B,K	Extensives Grünland
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S	Extensives Grünland
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		bg		H	I,N,B,S	Extensives Grünland
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		bg		Ba	I,N,B,S,Ff	Extensives Grünland
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		bg		Ba/Bu	I,B,S	Extensives Grünland
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		bg		H,N	I,Sp,B	Extensives Grünland
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		bg	V	B	S,Sp,I	Extensives Grünland
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg		Ba	B,K,S	Extensives Grünland
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		sg		H	Am vom Boden,I,Sp,B	Extensives Grünland
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		bg		Gb	I,Sp,W,B	Extensives Grünland
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		bg	V/V	H	I,S,Ff	Extensives Grünland
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		bg		H	I,Sp,S	Extensives Grünland
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		bg		H	I,Sp	Extensives Grünland
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		bg		Bu	I,Sp,B	Extensives Grünland
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		bg		Ba	S,N,B,I	Extensives Grünland
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	sg	-/V	Ho	Kleinsäuger, Vögel,Fische, Aa	Extensives Grünland

Folgende Arten könnten sich ebenfalls zur Nahrungsaufnahme einstellen.

Tabelle 3: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		bg		N,H	I,S,B	Extensives Grünland
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		bg	3/3	B	I,W,Sp,B, Schnecken	Extensives Grünland



Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				Bu	I,Sp,S	Extensives Grünland
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				Ba	A	Extensives Grünland
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		sg		Ho	<b>Feldmäuse</b> , Reptilien, Amphibien,I, W	Extensives Grünland
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>		bg	V/V	Gb	I	Extensives Grünland
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		bg		Ba	B,O,I,Wirbellose	Extensives Grünland
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		bg	V/V	N	I	Extensives Grünland
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		bg		Ba	I,B, Wirbellose	Extensives Grünland
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		bg		Ba	W,I,B,Schnecken	Extensives Grünland
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				H	<b>A</b> , I,W,O	Extensives Grünland
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	II	sg		Gb,Ba ,N	<b>Kleinsäuger</b> , Vögel, Reptilien,I,W	Extensives Grünland
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		bg		Ba	W, Obst	Extensives Grünland
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	sg	3/2	Ho	W, I, Reptilien, Amphibien, Fische, Kleinsäuger, Aa	Extensives Grünland
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		bg		N	<b>I,Sp,W,B</b>	Extensives Grünland

Alle in den zwei vorhergehenden Tabellen genannten Arten nutzen die Samen der auf der Grünfläche des ehemaligen Sportplatzes wachsenden Gräser und Stauden sowie die Insekten, Weichtiere und Spinnen als Nahrung. Von den oben festgestellten und prognostizierten Nahrungsgästen sind die bei der Begehung beobachteten Arten Rotmilan und Grünspecht sowie die potenziell vorkommenden Arten Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch streng geschützt und überwiegend auf proteinhaltige Nahrung angewiesen. Der Grünspecht ernährt sich hauptsächlich von Ameisen und ist u.a. in Pappelbeständen ansässig. Dem auf der Kirche von Stolzenburg nistenden Weißstorch kann die Fläche Nahrung, in Form von Weichtieren, Insekten z.B. Heuschrecken und Kleinsäugern bieten. Die übrigen streng geschützten Arten Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan sind Greifvögel, die zusätzlich Kleinsäuger und Vögel jagen. Die Vorhabenfläche ist aufgrund der noch bestehenden Freileitung und fehlender Strukturen kein optimales Nahrungshabitat, soll aber durch die Schaffung extensiven Grünlandes auf Acker, nördlich der geplanten Bauflächen ersetzt werden.

Tabelle 4: Potenzielle Baum- Höhlen- Nischen- und Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>		bg	V/V	Bu	A	Pflanzungen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		bg	V/V	Ba/Bu	S,I	Pflanzungen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg		Ba	I,Sp,B,S	Pflanzungen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		bg		H	I,N,B,S	Pflanzungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		bg		Bu	Sp,B,I,W, Schnecken	Pflanzungen
Elster	<i>Pica pica</i>		bg		Ba	A	Pflanzungen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		bg	V/3	H	S,K,B,I	Pflanzungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		bg		Ba/Bu	I,B,S	Pflanzungen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		bg	V	B	S,Sp,I	Extensives Grünland
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg		Ba	B,K,S	Pflanzungen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		bg		Bu	I,Sp,W,B	Pflanzungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		bg		H	I,Sp,S	Pflanzungen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		bg	V/-		I,Sp,B	Pflanzungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		bg		Bu	I,Sp,B	Pflanzungen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B	Pflanzungen
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		bg		Ba	A, Aa	Pflanzungen
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		bg	V/-	Ba	O,B,I	Pflanzungen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		bg		Ba	S,N,B,I	Pflanzungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B,s	Pflanzungen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bg		Ba	S,I	Pflanzungen

Nahrung	A=Allesfresser, Am=Ameisen I=Insekten, Sp=Spinnen, W=Würmer, Aa=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, Ff=Feldfrüchte, O=Obst, K=Knospen, Fett =bevorzugte Nahrung	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bu, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

Die 6 Gebüschbrüterarten Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke und Klappergrasmücke sind ggf. in dem kleinen, ca. 20 m<sup>2</sup> großen Gebüschbestand am östlichen Ende der Pappelwindschutzpflanzung ansässig, der zum Teil wegen der Zufahrt beseitigt werden muss. Die übrigbleibenden Sträucher sowie die im Bereich der Maßnahmenflächen und auf den Grundstücken neu anzulegenden Sträucher werden diese ersetzen.

Die 10 Baumbrüterarten Buchfink, Elster, Grünfink, Kuckuck, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz könnten in den 7 zu beseitigenden Pappeln nisten, welche durch heimische Pflanzen ersetzt werden. Die Pflanzung von 4 Stieleichen sowie die Obstbaumpflanzungen auf den Grundstücken sorgen für Ersatz.

Die Goldammer als Bodenbrüter, findet im Bereich der nördlichen Maßnahmenflächen neuen Lebensraum.

Buntspecht, Kohlmeise und Feldsperling sind Höhlenbrüter. Der Buntspecht stellt seine Bruthöhlen her und besetzt diese gewöhnlich nicht durchgehend über mehrere Jahre. Als „Nachmieter“ nutzen Kohlmeise und Feldsperling solche Höhlen. An der dünnstämmigen Eberesche und an den relativ vitalen Pappeln, waren keine Höhlen festzustellen. Ersatz ist somit nicht zu leisten.

Die potenziellen Brutvogelarten sind nicht streng geschützt und weisen hohe Populationsstärken auf. Alle Arten sind anpassungsfähig und können die in der Umgebung der Eingriffe bestehenden Ausweichquartiere einnehmen, bis die Kompensationsmaßnahmen greifen.

#### Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):  
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Bestandsaufnahmen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den wenigen Bäumen und Sträuchern sowie am Boden prognostiziert. Fällungen und Baufeldfreimachungen sind daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die wenigen Gehölze sowie die Bodenflächen des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate bzw. Nahrungshabitate. Diese werden durch Pflanzungen sowie Extensivgrünland ersetzt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Brut- und Nahrungshabitate werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

## 8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

V1 Fällungen und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

- M1 Pro 200 m<sup>2</sup> Neuversiegelung sind 2 hochstämmige Obstbäume StU 8 - 10, 2 x verpflanzt mit Ballen Äpfel: z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel;  
 Birnen: z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gute Luise, Tangern;  
 Quitten: z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und  
 5 m<sup>2</sup> Lavendel oder Sommerflieder) und  
 20 m<sup>2</sup> Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes nigra (Schwarze Johannisbeere)) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- M2 Auf der Ruderalfläche nördlich der Wohnbauflächen sind 10 St heimischer Sträucher locker verteilt zu pflanzen. Es sind Gehölze in der Qualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm folgender Arten zu verwenden und dauerhaft zu erhalten: Holunder (Sambucus nigra), Kornelkirsche (Cornus mas), Gold-Johannisbeere (Ribes aureum), Hundsrose (Rosa canina) sowie Flieder (Syringa vulgaris). Aufkommender Bewuchs ist einmal jährlich, nicht vor dem 15. August, mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.

- M3 Auf den südlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind die Pappeln zu beseitigen. Die Feldsteinhaufen sind zu erhalten. Pro 2 m<sup>2</sup> ist ein heimischer Strauch zu pflanzen. Es sind Gehölze in der Qualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 bis 100 cm folgender Arten zu verwenden und dauerhaft zu erhalten: Holunder (*Sambucus nigra*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hundsrose (*Rosa canina*) sowie Flieder (*Syringa vulgaris*). Weiterhin sind 4 Stieleichen 3x verpflanzt mit Ballen, Stammdurchmesser 16-18 cm in Reihe zu setzen.
- M4 Die Beseitigung eines gemähten ruderalen Kriechrasens verursacht den Verlust von potenziellen z.T. eingeschränkten Lebensräumen. Mit Entwicklung eines gleichwertigen Lebensraumes in einer Größe von 4.337 m<sup>2</sup> auf Ackerfläche im Bereich der nördlichen Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kann der Eingriff ausgeglichen werden. Bei der Wahl der Kompensationsmaßnahmen ist die Gemeinde an die Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE Stand 2018)“ gebunden. Eine Kompensationsmaßnahme, welche den Zielvorgaben der HzE entspräche wäre die Maßnahme „2.3.1 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“. An die Anerkennung der Maßnahme werden folgende Anforderungen gestellt:
- Ziel** ist die Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese
- Voraussetzungen für die Anerkennung:**
- die Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
  - Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung der Funktion als: Biotopverbund oder Gewässerrandstreifen oder Puffer zu geschützten Biotopen oder Förderung von Zielarten
  - Mindestflächengröße: 2.000 m<sup>2</sup>
  - Mindestbreite 10 m
- Anforderungen an die Bewirtschaftung:**
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1.März bis zum 15. September
  - dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
  - Mahd mit Messerbalken, 10 cm über Geländeoberkante, max. einmal jährlich, mind. alle 3 Jahre nicht
  - **1 x ab 1. September**
  - Abfuhr des Mähgutes
- Anforderungen an die Ersteinrichtung:**
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
  - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden



## 10. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

## Anhang -Fotodokumentation



Bild Nr. 01: Ehemalige Sportplatzfläche vom Süden - Freileitung wird abmontiert



Bild Nr. 02: Bewuchs mit Potentilla





Bild Nr. 03: 7 Pappeln werden beseitigt und durch 4 Stieleichen und Sträucher ersetzt



Bild Nr. 04: Kompensationsfläche im Norden





Bild Nr. 05: Pappeln vom Osten



Bild Nr. 06: Pappeln vom Westen





Bild Nr. 07: Findlinge im Südwesten



Bild Nr. 08: Besetzter Weisstorchhorst auf der Stolzenburger Kirche